



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 26

1. Juli

Jahrgang 2022

INHALT

Festsetzung der Grundsteuer 2022
der Gemeinde Harsdorf Seite 145

Festsetzung der Grundsteuer 2022
der Gemeinde Ködnitz Seite 146

Festsetzung der Grundsteuer 2022
der Gemeinde Trebgast Seite 147

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2021
des Landkreises Kulmbach Seite 147

Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Wald II“
der Gemeinde Neudrossenfeld Seite 148

Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ der Gemeinde
Trebgast Seite 148

Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühl“ der Gemeinde Unter-
steinach Seite 149

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Die Gemeinde Harsdorf setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v. H. und der Grundsteuer B auf 370 v. H. für das Kalenderjahr 2022 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeinde Harsdorf zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2022 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast

– Finanzverwaltung –

Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast,

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden. (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TREBGAST

KULMBACHER STR. 36

95367 TREBGAST

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH

FRIEDRICHSTR. 16

95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE HARSDORF

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH

FRIEDRICHSTR. 16

95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE HARSDORF

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Harsdorf, 15. Juni 2022

Gemeinde Harsdorf
Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Die Gemeinde Ködnitz setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und der Grundsteuer B auf 300 v. H. für das Kalenderjahr 2022 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeinde Ködnitz zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2022 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast
– Finanzverwaltung –
Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast,
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden. (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TREBGAST
KULMBACHER STR. 36
95367 TREBGAST

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE KÖDNITZ

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE KÖDNITZ

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ködnitz, 15. Juni 2022

Gemeinde Ködnitz
Sack
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Die Gemeinde Trebgast setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 320 v. H. und der Grundsteuer B auf 320 v. H. für das Kalenderjahr 2022 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeinde Trebgast zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2022 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der **Verwaltungsgemeinschaft Trebgast – Finanzverwaltung – Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast**, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden. (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TREBGAST
KULMBACHER STR. 36
95367 TREBGAST

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE TREBGAST

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE TREBGAST

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Trebgast, 15. Juni 2022
Gemeinde Trebgast
Neumann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
21-0222 Sp

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2021

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik, 90725 Fürth, auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2021.

09477000 Gemeinde	Landkreis Kulmbach	Oberfranken Einwohner insgesamt
09477117.....	Grafengehaig, M.....	827
09477118.....	Guttenberg.....	463
09477119.....	Harsdorf.....	957
09477121.....	Himmelkron.....	3 489
09477124.....	Kasendorf, M.....	2 435
09477127.....	Ködnitz.....	1 523
09477128.....	Kulmbach, GKSt.....	25 724
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 047
09477135.....	Ludwigschorgast, M.....	980
09477136.....	Mainleus, M.....	6 465
09477138.....	Marktleugast, M.....	3 135
09477139.....	Marktschorgast, M.....	1 379
09477142.....	Neudrossenfeld.....	3 767
09477143.....	Neuenmarkt.....	2 962
09477148.....	Presseck, M.....	1 698
09477151.....	Rugendorf.....	954
09477156.....	Stadtsteinach, St.....	3 118
09477157.....	Thurnau, M.....	4 078
09477158.....	Trebgast.....	1 573
09477159.....	Untersteinach.....	1 783
09477163.....	Wirsberg, M.....	1 802
09477164.....	Wonsees, M.....	1 169
	zusammen.....	71 328

Kulmbach, 22. Juni 2022
Landratsamt Kulmbach
Klaus Peter Söllner
Landrat

Vollzug des Baugesetzbuches;

**Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Am Wald II“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08. März 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wald II“ in Neudrossenfeld und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren beschlossen.

Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nrn. 317, 324, 325, 325/3, 326, 327, 328, 329, 330, 333, 347, 341 (Teilfläche) und 348 (Teilfläche) der Gemarkung Neudrossenfeld.

Mit Bescheid vom 08. Juni 2022 hat das Landratsamt Kulmbach die Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Neudrossenfeld für das Gebiet „Am Wald II“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann den Flächennutzungsplan und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Neudrossenfeld (Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Do. von 14.00 – 17.45 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sämtliche Unterlagen finden Sie zusätzlich auf unserer Homepage www.neudrossenfeld.de unter dem Punkt „Bauen & Wirtschaft“ – Bauleitplanung.

Neudrossenfeld, 23. Juni 2022

Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

**Bauleitplanung – 23. Änderung des Bebauungsplanes
„Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 368/11,
Gemarkung Trebgast**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m.
§ 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2022 den Entwurf der 23. Änderung des Bebauungsplanes „Sommeracker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 368/11, Gemarkung Trebgast mit Stand vom 13.06.2022 unter vorheriger Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 08.04.2022 - 13.05.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.06.2022 liegt in der Zeit vom

08. Juli 2022 bis 08. August 2022

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Coronalage, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/bebauungsplaene/>.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer Homepage <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/> eingesehen werden kann.

Trebgast, 23. Juni 2022

Gemeinde Trebgast

Herwig Neumann

Erster Bürgermeister



Sondervorstellung auf der Naturbühne Trebgast

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist im Landkreis Kulmbach auf große Resonanz gestoßen. Seit ihrer Einführung im Mai 2013 wurde das kleine „Dankeschön im Scheckkartenformat“ bereits an über 3.300 ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ausgegeben.

Auf der Naturbühne Trebgast findet auf Einladung des Landkreises Kulmbach in diesem Jahr nun wieder der beliebte „Tag des Ehrenamtes“ mit einer Sondervorstellung exklusiv für Ehrenamtskarteninhaber/-innen statt und zwar am

**Freitag, 22. Juli 2022 um 20.30 Uhr mit
„Kalender Girls“**

Wer gemeinsam mit maximal einer Begleitperson dabei sein möchte, **reserviert** seine persönliche/n Eintrittskarte/n diesmal einfach **online**. Der Link ist ab Donnerstag, 19. Mai 2022, 18.00 Uhr unter **www.engagiert-in-kulmbach.de** freigeschaltet und erlischt automatisch, sobald alle Karten reserviert sind. Die Sitzplatzzuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Online-Anmeldungen.

Bei erfolgreicher Online-Reservierung liegt/liegen die persönliche/n Eintrittskarte/n am Veranstaltungabend im Pavillon am Vorplatz des Bühneneingangs zur Mitnahme bereit.

Diese Aktion wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

4. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Bühl“; Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Der Gemeinderat Untersteinach hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 die 4. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Am Bühl“ gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, verwiesen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 21.06.2022, erstellt vom Architekturbüro Kestel aus Kulmbach, liegt in der Zeit vom

11. Juli 2022 bis einschließlich 12. August 2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, Zimmer OG 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.untersteinach.de möglich.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Untersteinach, 23. Juni 2022

Gemeinde Untersteinach

Schmiechen

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Untersteinach vom 23. Juni 2022
Bezüglich der Änderung des Bebauungsplans „Am Bühl“ in Untersteinach

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch
Plan ohne Maßstab

